

## **„Himbeerbrause“ aufgrund irreführender Herkunftsangabe zur Täuschung geeignet**

**Bautzen (mm) Die Sächsische Verwaltungsgerichtsbarkeit sah im Inverkehrbringen eines Lebensmittels eine Täuschung, wenn ein ehemaliger Hersteller nur noch Verkäufer dieses Lebensmittels ist und diesen Umstand nicht in der Kennzeichnung entsprechend verdeutlicht.**  
(Az.: 3 BS 403/07)

Gegen die Sicherstellung mit Sofortvollzug von sechs 50 l Fässern Himbeerbrause durch die Lebensmittelüberwachung einer Sächsischen Großstadt hat eine Brauerei Widerspruch eingelegt. Das Verwaltungsgericht Leipzig sowie das Obergericht Bautzen wiesen die aufschiebende Wirkung des Widerspruches und die dagegen gerichtete Beschwerde zurück.

Anlässlich einer Betriebskontrolle im September 2007 wurden in den Räumen der Brauerei die Fässer sichergestellt, da die Etiketten auf dem Verschluss am Fassdeckel nur Firma und Anschrift der Brauerei angaben, obwohl die Himbeerbrause von einem anderen Brauhaus hergestellt und dort lediglich in die Fässer des Verkäufers abgefüllt worden waren. Dem ehemaligen Hersteller und jetzigem Verkäufer wurde durch die zuständige Behörde verboten, sein Brunnenwasser mangels Trinkwasserqualität zur Getränkeherstellung zu nutzen, was Gegenstand eines weiteren Rechtsstreites ist und den nunmehrigen Verkäufer zwang, unter anderem die streitige Himbeerbrause ab September 2007 aus der Herstellung einer anderen Brauerei zu beziehen. Die Fässer trugen auf dem Fassdeckel kreisförmig um den Verschluss herum nochmals in Großbuchstaben den Firmennamen des Widerspruchsführers und auf dem Fassbauch in großen roten Buchstaben einen in der Region sehr bekannten Schriftzug, was nach Einschätzung der Gerichte zur Täuschung über die Herkunft der Himbeerbrause geeignet, mithin irreführend ist und die zuständige Lebensmittelüberwachung gemäß Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) sowie dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum LMBG zur Sicherstellung berechnigte.

Der ehemalige Hersteller der Fassbrause, der sich laut Internet als die älteste Privatbrauerei der Sächsischen Großstadt bezeichnet, so dass von einem erheblichen Bekanntheitsgrad ausgegangen wurde, der jedenfalls in dessen örtlichen Einzugsbereich eine spezielle Wertschätzung genießt, welche die Kaufentscheidung und den Verbrauch der Himbeerbrause beeinflusste.

Die jetzt nur noch als Verkäufer fungierende Brauerei wand erfolglos ein, dass die Angabe ihrer Firma und Anschrift auf den Etiketten am Verschluss der Fässer keine Herkunftsangabe, sondern lediglich eine zulässige Verkäuferangabe sei, die nicht irreführe, da die Bezeichnung des Lebensmittels selbst keine Herkunftsangabe enthielt und somit durch die Etiketten bei den angesprochenen Verkehrskreisen keine Herkunftserwartung erweckt wurde. Dabei übersah die Brauerei, dass das LFGB nicht nur zur Täuschung geeignete (irreführende) Bezeichnungen über die Herkunft verbietet, sondern daneben auch derartige Angaben. Auf die herkunftsneutrale Bezeichnung der hier streitigen Himbeerbrause kam es deshalb nicht an. Die Vorschriften der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) spielten im vorliegenden Fall nur insoweit eine Rolle, dass es zwar freigestellt ist, ob auf den Fertigpackungen von Lebensmitteln der Hersteller, der Verpacker oder der Verkäufer angegeben wird. Es ist dennoch nicht vorgeschrieben mitzuteilen, ob es sich dabei um den Hersteller, Verpacker oder Verkäufer handelt, denn es mag in der Regel ausreichen, wenn sich ein Verantwortlicher für das in Verkehr gebrachte Lebensmittel ohne weitere Ermittlung feststellen lässt, soweit dieser Angabe keine weitergehende Bedeutung zukommt. Jedoch schließt dies nicht aus, dass sich aus der Angabe des Herstellers, Verpackers oder Verkäufers aufgrund weiterer Umstände - wie hier - eine irreführende Herkunftsangabe ergab. Dies folgt daraus, da der Verbraucher mit einem bestimmten Hersteller oft eine spezielle, für den Kauf entscheidende Wertschätzung verbindet.

Beide Gerichte sahen es als erwiesen an, dass die Käufer des örtlichen Einzugsbereiches mit dem Namen des vormaligen Herstellers und jetzigen Verkäufers eine spezielle Wertschätzung verbinden, daher sind die Fässer Himbeerbrause unter unveränderter Beibehaltung der Namensangabe trotz veränderter Bedeutung - statt Hersteller nunmehr Verkäuferangabe - eine Täuschung über die Herkunft des Erfrischungsgetränkes. Daher ist dieser Bedeutungswechsel kenntlich zu machen, da die angesprochenen Verkehrskreise davon ausgehen müssen, weiterhin Himbeerbrause aus der eigenen Herstellung der Privatbrauerei zu erhalten.

Der Beschluss im vorläufigen Rechtsschutzfahren vom 11.01.2008 ist unanfechtbar.